

**Abschließender Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Bobitz**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Bobitz

für das Haushaltsjahr vom 01. 01. 2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung des Amtes unter der Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss sowie den Anlagen zum Jahresabschluss, wesentlich vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dies geschieht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Bobitz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, den Anlagen zum Jahresabschluss sowie im Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Bobitz besorgt die Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12. 2020 der Gemeinde Bobitz erfolgt unter der Berücksichtigung, dass die Prüfung des Rechnungswesens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bobitz zum 31.12.2020 zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde daher im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt. In die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen

Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnungen, einschließlich der buchungsbegleitenden Unterlagen, einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V, der §§ 24 bis 48, der §§ 50 bis 53a GemHVO- Doppik sowie den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Bobitz.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Bobitz ergänzend fest:

Das Vermögen beträgt zum 31.12.2020	15.089.786,13 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2020	62,45 %
Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31.12.2020	12,03 %
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2020 beträgt	2.460.000,00 €
Er wurde im Haushaltsjahr beachtet.	

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt	521.673,73 €
Die Veränderung der Rücklagen beträgt 2020	0,00 €
Ein Haushaltsausgleich ist im Haushaltsjahr gegeben.	

Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von	705.175,94 €
aus.	

Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt	-1.708.507,48 €
---	-----------------

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr kein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen 2020	119.351,34 €
Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von	256.017,07 €

Investitionskredite wurden mit 0,00 € in Anspruch genommen.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen empfiehlt daher der Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin.

Dorf Mecklenburg, den 25.11.2021



Sielaff

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

**Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Gemeinde Bobitz
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen**

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bobitz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeindehaushalts- sowie der Gemeindekassenverordnung (GemHVO/GemKVO) geführt (§ 43 Abs. 5 KV M-V).

Es wurde der doppelte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 geprüft.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Jahresabschlüsse obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 1 und 3 KPG M-V) dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz vom 10.03.2020, wurde die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.

Die Vollständigkeitserklärung des Amtsvorstehers liegt vor.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Es haben folgende Ausschussmitglieder geprüft:

Frau Sylke Sielaff
Frau Michaela Hinz

Die Prüfung wurde am 30.09.2021 und 25.11.2021 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Bobitz (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, die Bilanz zum 31.12.2020 mit dem Anhang, inklusive der Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, der Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen sowie der Übersicht über Erträge und Aufwendungen).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Bobitz bewertbar ist,
- in der Bilanz zum 31.12.2020 das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§§ 60 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 3a KPG),
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt insbesondere eine Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss wurden auf der Basis von Stichproben beurteilt.

3. Feststellungen und Erläuterungen

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen

Die GemHVO-Doppik und die GemKVO-Doppik regeln die Grundsätze für die Organisation des Rechnungswesens.

Aus diesen Vorschriften heraus besteht die Pflicht zum Erlass von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens.

Zum Tag der Prüfung lagen folgende Dienstanweisungen vor:

-die Dienstanweisung des Amtes zur Organisation des Rechnungswesens vom 02.10.2017

Zur Erfassung und Bewertung des Vermögens des Amtes wurden erlassen:

-Inventurrichtlinie mit dem Inventurrahmenplan

-Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und der amtsangehörigen Gemeinden

Finanzsoftware

Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen verwendet ab dem Haushaltsjahr 2010 für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis das Programm H&H pro Doppik, V 4.0 der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin.

Die Freigabe erfolgte nach erfolgter Prüfung am 18.01.2011 durch den Amtsvorsteher.

Inventur

Die Erfassung des beweglichen Vermögens zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2010 erfolgte im Rahmen einer körperlichen Inventur. Diese erfolgte im Zeitraum vom 1.06.2008 bis 31.12.2009.

Zum Jahresabschluss 2020 erfolgte eine Buchinventur.

4. Wesentliche Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Vermögenslage

Das Vermögen der Gemeinde Bobitz beträgt zum 31.12.2020 15.089.786,13 €

Gegenüber dem Bilanzstichtag 31.12.2019 hat sich das Vermögen um 320.219,14 € verringert.

Die Eigenkapitalquote hat sich um 5,86 % auf 62,45 % erhöht.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31.12.2020 12,03 %. Zum Bilanzstichtag 31.12.2019, waren dieses 18,17 %. Damit ist die Verbindlichkeitenquote gesunken.

Die Darstellung der Bilanz entspricht den Vorgaben der KV M-V, der GemHVO (§§ 33 ff GemHVO).

Die geprüften Unterlagen entsprachen den Vorschriften.

Die Anlagen entsprachen den Anforderungen der §§ 43, 48 GemHVO.

Die Veränderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2019 konnten nachvollzogen werden.

4.2. Finanzlage

Die Gemeinde Bobitz schließt das Haushaltsjahr 2020 mit einem Kassenbestand von -589.046,43 € ab. Im Laufe des Jahres haben sich die liquiden Mittel um 896.807,23 € erhöht. (VJ -1.485.853,66 €)

4.3. Ertragslage

Der Ergebnishaushalt schließt das Jahr 2020 mit einem Plus von 521.673,73 € ab, geplant war ein Minus von 440.600 €

Für das Jahr 2020 wurde ein Anhang erstellt. Die meisten Erträge kamen aus dem Bereich Steuern und Zuwendungen.

Aus der Ergebnisrechnung geht hervor, dass gegenüber dem Planansatz die Erträge insgesamt ein Plus von 609.595,64 € ausweisen, vorwiegend aus Zuweisungen (+546.435,52 €).

Den geplanten Aufwendungen für 2020 stehen insgesamt Minderaufwendungen von 533.878,09 € gegenüber. Hiervon sind hauptsächlich die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen mit 353.415,14 € Minderaufwendungen betroffen.

Der Ergebnishaushalt 2020 wurde mit einem Minus von 440.600 € geplant. Letztendlich weist das Ergebnis insgesamt ein Plus von 521.673,73 € aus.

5. Prüfpositionen

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 wurden stichprobenartige Prüfungen von Produktkonten vorgenommen. Als Grundlage dienten dabei die Kassenanordnungen mit den Rechnungsbelegen in analoger bzw. digitaler Form.

Es wurden folgende Produkte geprüft: 11104 – Gremien; 11401 – Zentrales Gebäudemanagement; 11402 – Liegenschaften; 21102 – Schulkostenbeiträge Grundschüler; 36505 – KITA Tressow; 54000 – Konzessionsabgaben; 54100 – Gemeindestraßen; 54500 – Straßenreinigung/Winterdienst; 55200 – Öffentliche Gewässer;

6. Abschließende Feststellungen

Die Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die geprüften Positionen konnten mit entsprechenden Unterlagen, wie Rechnungen, Berechnungsbögen oder Bescheinigungen nachvollzogen und belegt werden.

7. Bestätigungsvermerk

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen hat den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Bobitz geprüft. Zur Prüfung lagen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz mit dem Anhang sowie den Anlagen vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Der Jahresabschluss mit der Bilanz und dem Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Bobitz.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen erteilt der Gemeinde Bobitz einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Dorf Mecklenburg, den 25.11.2021



Sielaff

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen